

# RS Vwgh 1999/9/16 99/07/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1999

## Index

80/02 Forstrecht

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §29 Abs1 Z2;

AWG 1990 §29 Abs2;

ForstG 1975 §17;

## Rechtssatz

Ausführungen zum Nichtvorliegen eines öffentlichen Interesses an der Errichtung eines Zwischenlagers und einer Behandlungsanlage für ölverunreinigte und sonstige verunreinigte Böden. (Hier: Der Antragsteller behauptet, das öffentliche Interesse an der Errichtung der beantragten Anlage sei deshalb gegeben, weil durch eine entsprechend nahe Entsorgungsmöglichkeit die Transportkosten für Abfall gering gehalten werden könnten, wodurch die Neigung und der Anreiz, sich des Abfalles auf ungesetzliche Art zu entledigen, geringer würden. Durch die Transportrisiken würde auch die Gesundheit des Menschen gefährdet und unzumutbare Belästigungen bewirkt. Auch müsse die Bearbeitung von Abfall Vorrang gegenüber der bloßen Deponierung haben.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070075.X03

## Im RIS seit

30.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)